

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Auetal

Für die Kommunalwahlen am 11. September 2016

wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt gegeben:

I. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

Für den Rat der Gemeinde Auetal sind 18 Ratsmitglieder zu wählen.

Auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe dürfen im Höchstfall 23 Bewerber/innen benannt werden.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerber/in) enthalten.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Gemeinde Auetal bildet einen Wahlbereich.

III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss außerdem von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien und Wählergruppen von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Freie Demokratische Partei (FDP)

DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Wählergemeinschaft Auetal (WGA)

IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens aber am **25.07.2016 - 18.00 Uhr** - beim Gemeindevahlleiter der Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal einzureichen.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Die erforderlichen Formblätter werden von der Wahlleitung auf Anforderung kostenfrei ausgegeben.

VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl bis zum **13.06.2016** angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Auetal, 03.05.2016

Gemeinde Auetal
Der Gemeindevahlleiter
Heinz Kraschewski